

**Satzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der
Aumühle (Bibliotheksgebührensatzung - BiblGS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1-F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl S. 128) folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Gebührenregelung

(1) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek in der Aumühle werden Gebühren nach den in Ziffer 2 genannten Tarifen erhoben, und zwar entweder als Jahresgebühr oder Einzelgebühr.

(2)

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Gebühren für Jahreskarten | 22,00 € |
| | Einzelkarte (Erwachsene) | |
| | für Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Personen im Freiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50 %, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie Personen, die Grundsicherung oder ähnliche Leistungen erhalten | 11,00 € |
| | zusätzliche Partnerkarte zur Einzelkarte | 11,00 € |
| b) | Gebühr für Einzelausleihe pro Medium | 2,50 € |
| c) | Die Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie an Geflüchtete und Asylbewerber erfolgt gebührenfrei. | |

-
- (3) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 20 % Ermäßigung auf Veranstaltungen der Bibliothek.
 - (4) Zusätzlich werden ggf. folgende Gebühren erhoben:
 - 1. Säumnis- und Mahngebühr (§ 2)
 - 2. Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühr (§ 3)
 - 3. Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4)

§ 2 Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Wird die Benutzungsfrist (§ 6 Abs. 1 der Bibliothekssatzung) überschritten, so wird unabhängig von einer Rückgabeaufforderung für jeden Tag der Benutzungsfristüberschreitung eine Säumnisgebühr erhoben.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt je Säumnistag und Medium 0,20 €. Als Säumnistage gelten die Tage nicht, an denen die Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck geschlossen ist.
- (3) Für die 1. schriftliche Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben, für jede weitere Mahnung 2,00 €. Für einen Leistungsbescheid werden 8 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (4) Trifft den Benutzer an der Benutzungsfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Säumnis- und Mahngebühren nicht erhoben.

§ 3 Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühren

Für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen (§ 6 Abs. 2 der Bibliothekssatzung) und Rückforderungen (§ 6 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) wird zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben.

§ 4 Sonderbeschaffungsgebühr

Für die Beschaffung eines Mediums durch den Deutschen Leihverkehr wird zusätzlich eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Bei Kopien fällt eine Grundgebühr von 2,00 € an und zusätzlich 20 Cent pro Seite.

§ 5 Ausweisersatz und Adressermittlung

- (1) Für die Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € erhoben.

-
- (2) Muss die neue Adresse einer ausleihenden Person ermittelt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Stadtbibliothek in der Aumühle bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Säumnisgebühr (§ 2) entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.
- (2) Die Vorbestellungsgebühr (§ 3) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (3) Die Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (4) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle vom 01.06.2018 außer Kraft.

GROSSE KREISSTADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, den 13.05.2024



Christian Götz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 23.04.2024

Bekannt gemacht durch Anschläge an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit vom 14.05.2024 – 10.06.2024